

1. Änderungssatzung
vom
zur Satzung der Stadt Niederkassel
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW
für die Frist 31.12.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NR 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61 a Abs. 3-7 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S.926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung am 12.10.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Rudolf-Diesel-Straße wird gestrichen und ersetzt durch Rudolf-Diesel-Straße gerade und ungerade Hausnummern ≥ 3

Felix-Wankel-Straße wird gestrichen und ersetzt durch Felix-Wankel-Straße ungerade Hausnummern ≤ 7 und gerade Hausnummern ≤ 12

§2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

Straßen in der Wasserschutzzone :

Rudolf-Diesel-Straße wird ergänzt durch Rudolf-Diesel-Straße gerade und ungerade Hausnummern < 3

Felix-Wankel-Straße wird ergänzt durch Felix-Wankel-Straße ungerade Hausnummern > 7 und gerade Hausnummern > 12

§ 3

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:

Bei Schäden der Schadenskategorie A ist eine Sanierung innerhalb von 6 Monaten erforderlich.

Bei mittelschweren Schäden (Schadenskategorie B) ist eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren abzuschließen.

Bei geringen Schäden (Schadenskategorie C) kann die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.
Innerhalb der Fristen der Schadenskategorie A bzw. B ist nach erfolgter Sanierung eine erneute Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 5

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Außerhalb von Wasserschutz-zonen wird die Dichtheitsprüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) sowie mittels druckloser Prüfung mit Wasser als ausreichend angesehen.
Innerhalb von Wasserschutz-zonen ist die Dichtheitsprüfung mittels den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich sofort eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

Dabei ist die Dichtheit in jedem Falle durch einen Sachkundigen gemäß § 4 zu bestätigen.

§ 6

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Für die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist die durch das MKUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz der Landes Nordrhein-Westfalen) veröffentlichte Musterdichtheitsbescheinigung zu verwenden.
Ferner ist eine Lageplanskizze mit Darstellung des Prüfobjektes beizufügen.

§ 7

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.